

Kreisjugendring Aschaffenburg



Zuschussrichtlinien

Gültig ab 01.01.2024

Zuschussrichtlinien

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung gelten die nachstehenden Richtlinien:

I. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind:

1. Jugendorganisationen, die Mitglied im Kreisjugendring Aschaffenburg sind.
2. Sonstige freie nicht kommunale und öffentlich anerkannte Träger von Jugendmaßnahmen und Einrichtungen auf Kreisebene (auch solche mit Sitz in der Stadt Aschaffenburg, wenn die Jugend des Landkreises in ihre Arbeit einbezogen ist). Die öffentliche Anerkennung ist durch den Antragsteller nachzuweisen.
3. Derzeitige und künftige Jugendleitende und Mitarbeitende der Organisationen gemäß Ziffer I.1 und I.2 (hinsichtlich Zuschusstitel I.1.a).
4. Für Zuschussanträge für Verbandsförderung gemäß Zuschusstitel VIII.f + VIII.g der Zuschussübersicht gilt nur Ziffer I.1 (nicht I.2 und nicht I.3)!

II. Bezuschussung gemeindeübergreifender Maßnahmen

Der Kreisjugendring bezuschusst keine Maßnahmen auf Gemeindeebene.

1. Eine Gemeinde ist die politische Gemeinde. Mehrere in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossene Gemeinden zählen in diesem Zusammenhang als eine Gemeinde.

2. Maßnahmen auf Gemeindeebene werden im Landkreis Aschaffenburg von den Gemeinden selbst bezuschusst. Wenden sie sich daher in diesen Fällen an ihre Gemeinde.

Eine gemeindeübergreifende Maßnahme wird dadurch gekennzeichnet, dass:

1. Die Veranstaltung überörtlich (offen für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Aschaffenburg) ausgeschrieben ist

Und

2.a Sich die Teilnehmenden aus mehreren Gemeinden zusammensetzen

Oder

2.b Der / Die Veranstalter ein überörtlicher Verband / Zusammenschluss von Jugendgruppen ist

III. Form der Antragstellung

1. Die Anträge sind auf dem, vom Kreisjugendring Aschaffenburg erstellten, Formblatt in einfacher Ausführung einzureichen.
2. Soweit gemäß Zuschussübersicht Teilnahmelisten einzureichen sind und hierfür nicht das KJR-Formular verwendet wird, müssen die Listen mindestens die gleichen Angaben enthalten wie das KJR-Formular.
3. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter.

4. Formblätter für die Antragstellung werden von der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes Aschaffenburg auf Anforderung kostenlos zugesandt bzw. stehen diese auf der Homepage zur Verfügung.

IV. Meldung der Antragsberechtigten

1. Die antragsberechtigten Gruppen gemäß Ziffer I.1. und I.2. haben ihre für die Jugendarbeit Verantwortlichen jährlich zu melden. Diese Meldung erfolgt im Rahmen einer jährlichen Abfrage (Jahresabfrage), die in schriftlicher Form (inklusive einer Unterschriftenprobe der Verantwortlichen) zu erfolgen hat. Das Formular ist als Vordruck beim KJR erhältlich. Eine Auszahlung von Zuschüssen ohne eingereichte Jahresabfrage erfolgt nicht. Einsendeschluss ist jeweils der 01.03. des laufenden Kalenderjahres.
2. Von den unter I.1. genannten Jugendorganisationen können Verantwortliche für eine maßnahmenbezogene Antragsberechtigung gemeldet werden.

V: Antragsfristen

1. Zuschussanträge für Veranstaltungen und Maßnahmen (Zuschusstitel I. bis IX.) sind spätestens 3 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem Tag nach der Veranstaltung) einzureichen. Angeforderte Nachreichungen müssen innerhalb von 6 Wochen nach Anforderung bei der Geschäftsstelle des KJR eingegangen sein.
2. Der Nachhaltigkeits-Zuschuss (Zuschusstitel VII.) ist zusammen mit dem jeweiligen Maßnahmen-Antrag einzureichen.
3. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so muss vor Ablauf der Einreichungsfrist um Verlängerung derselben gebeten werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Einreichungsfrist

kann nur in Schriftform (auch per E-Mail) erfolgen. Die Verlängerungsfrist beträgt 6 Wochen.

4. Zuschussanträge für pauschale Förderungen (Zuschusstitel X. bis XIII.) sind bis zum 15.11. des lfd. Jahres zu stellen. Achtung: Diese Frist kann nicht verlängert werden!

VI. Höhe des Zuschusses

1. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der, von der Vollversammlung des Kreisjugendringes beschlossenen, Zuschussübersicht. In ihr sind alle zuschussfähigen Maßnahmen festgelegt und erläutert. Die Zuschusshöhe ist in jedem Fall maximal auf die nicht gedeckten Kosten begrenzt. Es dürfen demnach keine Gewinne erzielt werden.
2. Kürzungen der in der Zuschussübersicht aufgeführten Höchstsummen, sowie Festlegungen von Auszahlungsquoten, sind je nach Haushaltslage auf Beschluss der Vorstandschaft des Kreisjugendringes möglich.
3. Wesentliche Änderungen der Zuschusssummen werden, falls erforderlich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Jugendverbänden auf Kreisebene mitgeteilt.
4. Bei Maßnahmen gemäß Zuschusstitel I. bis V. werden nur Teilnehmende bezuschusst, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aschaffenburg haben. Teilnehmende an Maßnahmen gemäß Zuschusstitel I. und II., die außerhalb des Landkreises wohnen, aber in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind oder werden, können nur nach Bestätigung der jeweiligen Verbandsspitze bezuschusst werden. Bei den Teilnehmern der Gastgruppe (Zuschusstitel V.) entfällt der Landkreiswohnsitz.
5. Betreuer*innen, Referent*innen und Hilfskräfte werden im Rahmen der Zuschussübersicht bezuschusst und zwar auch dann, wenn sie außerhalb des Landkreises wohnen. Bei Maßnahmen, bei denen der Zuschuss mit der

Teilnehmendenzahl multipliziert wird, werden diese Personen mitgezählt.

6. Bezuschusst werden Maßnahmen der Jugendarbeit, die dem Zuschusstitel im Inhalt entsprechen. Es werden keine Maßnahmen gefördert, bei denen der Leistungsgedanke oder eine entsprechende Weltanschauung im Vordergrund stehen.
7. Bezuschusst werden Veranstaltungen, die in Präsenz, online oder hybrid stattfinden. Bei Veranstaltungen im Bereich IV. und V. muss die Dauer mind. zwei Zeitstunden täglich betragen.

VII. Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach jeweiliger Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

VIII. Bewilligungsbescheid

Dem Antragsteller wird die Bewilligung bzw. die Ablehnung eines Zuschusses durch Bescheid des Kreisjugendrings mitgeteilt.

IX. Widerspruch

Widerspruch gegen den Bescheid bzw. die erfolgte Bezuschussung kann der Antragsteller bei der Vorstandschaft des Kreisjugendrings innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe einlegen (siehe IX.1) oder unmittelbar Klage erheben (siehe IX.2).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird: Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisjugendring Aschaffenburg, Merlostr. 1-3 in 63741 Aschaffenburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreisjugendring Aschaffenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreisjugendring Aschaffenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

X. Verwendungsnachweis und Auszahlung des Zuschusses

1. Der Verwendungsnachweis muss erbracht werden.
(Kostenaufstellung und Unterlagen gemäß Zuschussübersicht)
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Vorlage der Jahresabfrage.
3. Barauszahlungen sind nicht möglich.
4. Die Überweisung des gewährten Zuschusses, kann (außer bei Titel I.: Mitarbeiterbildungsmaßnahmen - Einzelteilnehmende) nur auf ein Konto des Verbandes erfolgen.
5. Beträge unter Euro 10,-- werden nicht ausgezahlt.

XI. Änderungen der Zuschussrichtlinien und der Zuschussübersicht

Die Zuschussrichtlinien und die Zuschussübersicht können nur durch Vollversammlungsbeschluss geändert werden.

XII. Schlussbemerkung

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen überwiegend um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Maßnahme ordnungsgemäß abgerechnet wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann.

Der KJR behält sich vor, im laufenden Antragsverfahren die kompletten Antragsunterlagen inklusive der Kassenbelege bei Bearbeitung einzufordern und nach Prüfung zurückzusenden.

Die Originalbelege sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreisjugendring vorzulegen. Bei falschen Angaben können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

Auf das Prüfungsrecht des Landkreises und des Kreisjugendringes wird hingewiesen.

Nach Art. 30 AGSG3 sind die Gemeinden gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

	Zuschusstitel	Teilnehmende	Betreuer*innen	Zuschuss	Vorzulegende Nachweise	Limit / Hinweis	Antragsfrist
I.	Mitarbeitendenbildung Einzelteilnehmende	Ab 15 Jahren aus dem Landkreis Aschaffenburg		50% der Teilnehmergebühr 50% der Fahrtkosten	- Ausschreibung - Teilnahmebestätigung - Fahrtkostennachweis - Ergebnis Einnahmen/Ausgaben	Maximal 400€ pro TN und Jahr	Zuschussanträge sind spätestens 3 Monate nach Durchführung (gerechnet ab dem Tag nach der Veranstaltung) einzureichen.
II.	Mitarbeiterbildungsmaßnahmen auf Kreisebene *			11,40€ pro Tag und Teilnehmer	- Ausschreibung - Programm (Ø 6 h) - Teilnahmeliste - Ergebnis Einnahmen/Ausgaben		
III.	Jugendbildungsmaßnahmen *	6 – 26 Jahre aus dem Landkreis Aschaffenburg (gemeindeübergreifend) ¹	Pro angefangene 6 TN wird je eine Betreuer*in bezuschusst, pro 12 TN mind. eine Betreuer*in ²	10,20€ pro Tag und TN / Betreuer*in	- Ausschreibung ¹ - Programm (Ø 6 h) - Teilnahmeliste - Ergebnis Einnahmen/Ausgaben		
IV.	Freizeiten *			9,50€ ³ / 6,00€ pro Tag und TN / Betreuer*in	- Ausschreibung ¹ - Teilnahmeliste - Ergebnis Einnahmen/Ausgaben	Mindestens 5 GesamtTNde	
V.	Internationale Begegnungen *			10,20€ ³ / 6,60€ pro Teilnehmer / Betreuer, auch für Gastgruppe	- Ausschreibung ¹ - Programm - Teilnahmeliste - Ergebnis Einnahmen/Ausgaben	Mindestens 5 Gesamt-TN Die Gastgruppe in sollte in etwa die gleiche Gruppenstärkebesitzen	
VI.	Kulturarbeit			50% der Kosten	- Projektbeschreibung - Ergebnis Einnahmen/Ausgaben	Maximal 400€ pro Jahr	
VII.	Nachhaltigkeits-Zuschuss	Zusätzlich bei Maßnahmen mit * möglich		Je Person und Tag 1 Euro bei einfachem Nachweis und 2 Euro bei großem Nachweis	- Nachweis ggf. mit Einkaufszetteln	Zusammen mit Maßnahmen-Antrag (II, III, IV., V., IX.)	
VIII.	Modellfälle und besondere Maßnahmen			Der Vorstand entscheidet über die Höhe	- Projektbeschreibung	Voranmeldung: 6 Wochen vor der Durchführung	
IX.	Tagungen, Sitzungen und Vollversammlungen des obersten beschlussfassenden Organs der Mitgliedsorganisation des KJR auf Kreisebene *			2,50€ je stimmberechtigtem anwesendem Delegierten	- TN-Liste - Protokoll - Ergebnis Einnahmen/Ausgaben	Einladung 2 Wochen vorher an den KJR senden	

¹ Eine gemeindeübergreifende Maßnahme wird dadurch gekennzeichnet, dass: die Veranstaltung überörtlich (offen für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Aschaffenburg) ausgeschrieben ist und sich die Teilnehmer aus mehreren Gemeinden zusammensetzen oder der / die Veranstalter ein überörtlicher Verband / Zusammenschluss von Jugendgruppen ist.

² Bei geistig behinderten Teilnehmenden gilt keine Altersbegrenzung. Teilnehmende mit geistiger oder körperlicher Behinderung mit dem vierfachen Zuschusssatz bezuschusst (Nachweis erforderlich). Je behinderten Teilnehmenden ist die Bezuschussung einer zusätzlichen Betreuungsperson möglich.

³ Den höheren Zuschussbetrag erhalten Maßnahmen, bei denen mindestens 30% der Betreuer zum Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme eine gültige Juleica besitzen oder die Voraussetzungen zum Erwerb einer Juleica zum Zeitpunkt der Maßnahme bereits bestanden und die Juleica nachweislich beantragt haben. Ab dem Jahr 2025 muss der Anteil mindestens 50% betragen.

	Zuschusstitel	Zuschuss	Vorzulegende Nachweise	Limit / Hinweis	Antragsfrist
X..	Grundförderung für Verbände	75,00 € pro anwesenden stimmberechtigten Delegierten der KJR-Vollversammlung		Anrechenbar bis zu 2 Vollversammlungen pro Jahr	Zuschussanträge sind bis zum 15.11. des laufenden Jahres zu stellen.
XI.	Mitarbeit im KJR Vorstand	10,00€ pro Monat pro Vorstandsmitglied			
XII.	Verbandsförderung	s. Richtlinie			
XIII.	Mitarbeit im KJR außerhalb der Vorstandsarbeit				

Verbandsförderung

Mit dem Titel „XII. – Verbandsförderung“ werden Jugendorganisationen, die stimmberechtigte Mitglieder im KJR Aschaffenburg sind, mit einer pauschalen Förderung unterstützt, die sich nach den Aktivitäten und der Anzahl ausgebildeter Jugendleiter richtet.

Kriterien für die Zuschusshöhe sind:

1. Anzahl der bewilligten Teilnehmenden von durchgeführten Maßnahmen im Bereich Jugend- und Mitarbeitendenbildung, Freizeiten und internationale Jugendbegegnungen (Titel II.-VI.), multipliziert mit den bewilligten Tagen für diese Maßnahmen.
2. Anzahl der für die Jugendorganisation gemeldeten Jugendleitenden mit gültiger Jugendleitercard im lfd. Geschäftsjahr. Als Anfang der Gültigkeit dient das Datum der Antragstellung für die Juleica. Analog ist das Ende-Datum mit der Juleica vermerkt. Grundsätzlich ist die Juleica bis 3 Jahre nach Antragstellung gültig.

Ermittlung der Zuschusshöhe pro Jugendorganisation:

1. Die Jugendorganisation stellt einen Antrag auf Verbandsförderung bis spätestens 15.11. des lfd. Jahres. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Es werden nur Jugendorganisationen, die auf Landkreisebene tätig und im Kreisjugendring vertreten sind, berücksichtigt.
2. Es werden nur Maßnahmen berücksichtigt, für die auch ein Zuschuss vom KJR Aschaffenburg bewilligt wurde.
3. Für jede antragstellende Jugendorganisation werden die Aktivitäten nach Punkten bewertet. 1 Teilnehmendentag entspricht 1 Punkt. 1 Juleica entspricht 70 Punkten.
4. Die Gesamtzahl an Punkten wird ermittelt. Danach wird pro Jugendorganisation der prozentuale Anteil der eigenen Punkte am Gesamtpunkteaufkommen ermittelt.
5. Im Haushalt des lfd. Jahres wird eine pauschale Summe für die Verbandsförderung geplant.

6. Die Verbandsförderungssumme wird dann anhand der zuvor berechneten Anteile an die antragstellenden Jugendorganisationen verteilt.

Mitarbeit im KJR außerhalb der Vorstandsarbeit

Mit dem Titel „XIII – Mitarbeit im KJR außerhalb der Vorstandsarbeit“ werden Jugendorganisationen, die stimmberechtigte Mitglieder im KJR Aschaffenburg sind, mit einer Förderung unterstützt, die sich nach der Unterstützung des Verbandes bei Aktivitäten des Jugendrings richtet.

Hierbei wird im Haushaltsplan ein pauschaler Förderbetrag eingestellt. Dieser Betrag wird auf die beteiligten Verbände verteilt. Die Verteilung des Förderbetrags basiert auf gesammelten Punkten des antragstellenden Verbandes im Vorjahr.

Punkte können bei Beteiligung an Arbeitskreisen, Projekten, Sitzungen (keine Vollversammlungen), etc. gesammelt werden. Folgende Staffelung zur Sammlung von Punkten wurde vereinbart:
10 Punkte für bis zu 2 Stunden Aktivitäten
20 Punkte für bis zu 4 Stunden Aktivitäten
30 Punkte für bis zu 6 Stunden Aktivitäten
Gegebenenfalls entscheidet der Vorstand über die Erteilung von Sonderpunkten